

## *Kiezplenum Sparrplatz*

Regionale Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII  
c/o Weddinger Kinderfarm  
Luxemburger Str. 25, 13353 Berlin  
Mail: [weddinger.kinderfarm@berlin.de](mailto:weddinger.kinderfarm@berlin.de), ☎ 030-462 10 92

### **Arbeitspapier zur Gewährleistungsverpflichtung in der Jugendarbeit unter Berücksichtigung des Anspruchs des 13. Kinder- und Jugendhilfetages „Gerechtes Aufwachsen ermöglichen“**

#### **Auszug Statements zum 13. Kinder- und Jugendhilfetag**

##### **Präsident des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Christian Ude**

„Beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen muss es gerecht zugehen... Chancengerechtigkeit erfordert qualitativ abgesicherte Förder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche. Die entsprechende Infrastruktur ist gerade für Kinder und Jugendliche mit schwierigem sozialem Hintergrund besonders wichtig... Gesellschaft und Staat müssen die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen als absolut vorrangige Aufgabe begreifen...“

##### **Bischof Dr. Wolfgang Huber, Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland**

„Wer über die Zukunft und die Gestaltung der Welt von morgen nachdenkt, muss über Kinder reden... Armutsrisiken treffen heute besonders kinderreiche Familien sowie Alleinerziehende und Migrantenfamilien; Kinder sind in unserer reichen Gesellschaft in wachsendem Maß von Armut betroffen... Der „zentrale Ausweg aus der Armut“, so hat es die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer Denkschrift 2006 „Gerechte Teilhabe“ festgestellt, ist Bildung... Dabei müssen die unterschiedlichen Bildungsorte junger Menschen und ihre spezifischen Bildungsleistungen wahrgenommen werden. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie mit sehr vielfältigen Angeboten junge Menschen und ihre Eltern unterstützen kann. Die Alltagsnähe der Angebote und der Zugang dazu, die Gaben junger Menschen zur Entfaltung zu bringen, ermöglichen einen Rahmen, der vielfältige und in hohem Maße selbstbestimmte Bildungsprozesse ermöglicht...“

##### **Dr. Gregor Gysi, MdB, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE**

„Gerechtes Aufwachsen bedeutet die Möglichkeit, frei von Armut und Ausgrenzung in Kindheit und Jugend leben zu können... Die gegenwärtige Debatte über Defizite beim Kinderschutz lenkt die Aufmerksamkeit auf eine dramatische Entwicklung der letzten Jahre, die schon zu lange am Rande der öffentlichen Wahrnehmung stand. Die eigentlich nahe liegende Frage jedoch, warum gerade seit Hartz IV und Agenda 2010 Familien vielfach überfordert sind vom alltäglichen Überlebenskampf, stellen sich die dafür politisch Verantwortlichen aus gutem Grunde nicht... „Gerechtes Aufwachsen“ erfordert dagegen die Rücknahme der Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Sonderfonds zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit könnte dazu dienen, die in den letzten Jahren vorgenommenen Kürzungen in der Kinder- und Jugendarbeit durch eine Gemeinschaftsanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen unverzüglich rückgängig zu machen. Ferner sollten die Standards für die Ausstattung und Qualität der Angebote erhöht werden. Vor dem Hintergrund von Angriffen auf die Existenzberechtigung öffentlich geförderter Jugendarbeit ist es richtig, die Vorbildwirkung von Jugendhilfe zu betonen und anderen Systemen eine Übernahme von deren Prinzipien, Teilhabe und Verantwortung, zu empfehlen. Schule kann vom eigenständigen Bildungsauftrag der Jugendarbeit profitieren, wenn sie sich auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe einlässt. Millionen von Kindern und Jugendlichen nutzen die außerschulischen Bildungsangebote in Vereinen, Jugendverbänden und Einrichtungen der Jugendarbeit. Der mehrfach geäußerte förderpolitische Anspruch, dass die Jugendhilfeausgaben deren Aufgaben zu folgen haben, ist bei allen anstehenden Veränderungsprozessen, die mit Aufgabenerweiterungen für die Jugendarbeit einhergehen, zu berücksichtigen... Diejenigen, denen das „zu teuer“ ist, sollten endlich begreifen, dass Kinder- und Familienhilfen wesentlich „preiswerter“ sind als Gewalt, Kriminalität und Gefängnisse.“

## **Auszug aus dem Rechtsgutachten zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit nach dem KJHG** (erstellt von Prof. Hannelore Häbel Ev. Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen)

### Jugendarbeit als Pflichtaufgabe des öffentlichen Träger

Das KJHG kennt ebensowenig wie bisher das JWG eine Zweiteilung der Jugendhilfeaufgaben der öffentlichen Träger in freiwillige und Pflichtaufgaben (bzw. bedingte und unbedingte Pflichtaufgaben). Die heute z.T. in der Praxis noch übliche Unterscheidung hat damit keine gesetzliche Grundlage und ist nur historisch erklärbar. Die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Träger bezieht sich auf alle Aufgaben nach dem KJHG und damit auch auf Jugendarbeit.

Der Begriff der Freiwilligkeit von Aufgaben kann auch nicht damit begründet werden, dass Kommunen grundsätzlich freiwillige und Pflichtaufgaben kennen. Freiwillig sind Aufgaben für Kommunen nur dann, wenn ihnen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Das KJHG schreibt den Kommunen, die öffentliche Träger sind, die Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben in §§ 69, 79 KJHG jedoch vor.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung hat der öffentliche Träger die allgemeinen Strukturen und Zielsetzungen des KJHG und die der einzelnen Leistungsbereiche zu berücksichtigen. Für die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur in der Jugendarbeit gilt damit u.a. die Beachtung folgender Grundsätze:

Angebote der Jugendarbeit stehen als Leistungen der Jugendhilfe gleichwertig neben den anderen Leistungen des KJHG. Das KJHG räumt keinem der Leistungsbereiche eine Vorrangstellung ein.

Der Hinweis auf den Ermessensrahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bedeutet nicht, dass die politische Vertretungskörperschaft völlig frei ist bei ihrer Entscheidung, welche Haushaltsmittel sie zur Verfügung stellt. Sie hat sich dabei an der ihr gesetzlich obliegenden Gewährleistungsverpflichtung zur Herstellung einer bedarfsgerechten Jugendhilfestruktur zu orientieren. Dass für die Jugendarbeit ein angemessener Teil der Mittel zu verwenden ist, ist bereits beim Haushaltsansatz mit zu berücksichtigen.

Sind nicht ausreichend Mittel zur fachgerechten Förderung der als geeignet und erforderlich definierten Maßnahmen im Haushaltsplan ausgewiesen, kann das nicht zu einer reduzierten Mittelvergabe führen. Notfalls hat die politische Vertretungskörperschaft durch einen entsprechenden Nachtragshaushalt weitere Mittel auszuweisen.

Auch die Budgetierung der Fördermittel kann kein stichhaltiges Argument gegen berechnete Nachforderungen sein, wenn die Höhe der Budgetierung eine den gesetzlichen Vorgaben des KJHG entsprechende fachlich qualifizierte Arbeit der als geeignet und erforderlich angesehenen Maßnahmen unmöglich macht.

Im Ergebnis ist der Begriff der verfügbaren Haushaltsmittel in einem weiten Sinn dahin auszulegen, dass darunter die im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers "zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel" zu verstehen sind.

Die Gleichbehandlungsklausel des § 74 Abs. 5 KJHG stellt eine Konkretisierung des als Ermessenskriterium allgemein zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes dar.

Auch gleichartige Maßnahmen von freien und öffentlichen Trägern sind gleich zu behandeln. Das bezieht sich sowohl auf die Sach- wie auch auf die Personalausstattung (z.B. Personalschlüssel, Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte, Gehaltsseingruppierungen einschließlich tariflicher Vergütungsgrundlagen).

Führt ein öffentlicher Träger keine gleichartige Maßnahme durch, ist ein hypothetischer Vergleich vorzunehmen.

Das KJHG verpflichtet zur Jugendhilfeplanung, nicht ausdrücklich zur Erstellung eines Jugendhilfeplanes. Damit will der Gesetzgeber dem Prozesscharakter der Jugendhilfeplanung Rechnung tragen. D.h. jedoch nicht, dass Jugendhilfeplanung nicht auch "produktorientiert" sein muss.

Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers. Aufgrund seiner Gesamtverantwortung ist er verpflichtet, Jugendhilfeplanung für alle Bereiche der Jugendhilfe vorzunehmen.

Die Planung der verschiedenen Aufgabenbereiche hat sich an den allgemeinen Zielen und Grundsätzen des KJHG, den speziellen Zielsetzungen des jeweiligen Leistungsbereichs sowie an den besonderen Planungszielen des § 80 Abs. 2 KJHG und den ggf. durch Landesrecht oder kommunale Regelungen formulierten weiteren Zielvorgaben zu orientieren.

Der zentrale Punkt der Jugendhilfeplanung ist der "Bedarf", der über die Merkmale der "Geeignetheit" und "Erforderlichkeit" auch zentraler Begriff für die Förderung vor allem nach § 74 KJHG ist.

Der Begriff "Bedarf" ist ein fachlich zu füllender Begriff. Der Bedarf ist ausgehend von den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen der Betroffenen unter Beachtung der verschiedenen Planungsziele zu ermitteln.

Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Maßnahmenplanung stehen damit nicht unter der Prämisse der finanziellen Machbarkeit.

Fiskalische Überlegungen spielen bei der Bedarfsermittlung und -planung insoweit eine Rolle, als der öffentliche Träger dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist. Danach ist von den zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs gleichgeeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die die geringeren Kosten verursacht.

Der Jugendhilfeausschuss ist gem. § 71 KJHG nicht nur ein Gremium, das über die Verteilung von Förderungsmitteln entscheidet, sondern auch das Gremium, das durch Jugendhilfeplanung die für die Förderung maßgeblichen Förderungsmaßstäbe festlegen kann. Probleme der Zuständigkeitsabgrenzung ergeben sich vor allem zur politischen Vertretungskörperschaft. Nur die vom zuständigen Gremium gefassten Beschlüsse können im Förderungsverfahren verbindlicher Förderungsmaßstab sein.

Die politische Vertretungskörperschaft ist als von der Bevölkerung demokratisch legitimiertes Gremium primär für Entscheidungen über das Gemeinwohl der Kommune zuständig, muss aber unter Beachtung der Vorgaben des KJHG dem Jugendhilfeausschuss noch einen ausfüllungsfähigen Spielraum von substanziellem Gewicht belassen.

Das dem Jugendhilfeausschuss nach dem KJHG im Rahmen der von der politischen Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse eingeräumte eigene Beschlussrecht ist ein "echtes", bestandsfestes Beschlussrecht ohne Rückholmöglichkeit der politischen Vertretungskörperschaft, soweit sich die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in dem vorgegebenen Rahmen bewegen.

### **Auszug: Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeitstätten**

#### **Teil 3 Wie werden die Berliner Jugendfreizeitstätten finanziert?**

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 6 AG KJHG ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, deren Wahrnehmung durch das Jugendamt gewährleistet wird. Nach § 79 SGB VIII in Verbindung mit § 48 AG KJHG beträgt in Berlin der angemessene Anteil für Jugendarbeit mindestens 10 % der für die Jugendhilfe bereit gestellten Mittel.

Als Bemessungsgröße für die Planung von Jugendfreizeitstätten gilt in Berlin die pädagogisch nutzbare Fläche. Pro Kind und Jugendlicher im Alter zwischen 6 und 25 Jahren wird eine Fläche von 2,5 qm zugrunde gelegt. Als Richtwert für die Bedarfsplanung wird angenommen, dass für 18 % der Zielgruppe ein Platz in einer Jugendfreizeitstätte zur Verfügung stehen soll. Hiervon sollen für 6,6 % der Altersgruppe Einrichtungen öffentlicher und öffentlich geförderter freier Träger bereit gestellt werden. Weitere 4,8 % sollen durch pädagogisch betreute Spielplätze öffentlicher und öffentlich geförderter freier Träger zur Verfügung stehen. Zusätzliche 6,6 % sollen durch Einrichtungen nicht öffentlich geförderter freier Träger angeboten werden. Insgesamt sollen für 11,4 % der 6 - unter 25jährigen Plätze in öffentlichen oder öffentlich finanzierten Jugendfreizeiteinrichtungen bereit gestellt werden.

Die Entscheidung über die Höhe der für Jugendarbeit bzw. für Jugendfreizeitstätten eingesetzten Mittel wird durch die Bezirksämter im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung getroffen und ist daher nicht überbezirklich zu steuern.

Mit den genannten Regelungen und Definitionen lässt sich zwar aus fachlicher Sicht der Jugendarbeit grundsätzlich ein Finanzierungsbedarf darstellen, dieser hat jedoch den Charakter einer Selbstverpflichtung der Landespolitik. Gemessen an der 10 %-Vorschrift von § 48 AG KJHG und der Bedarfsplanung für Jugendfreizeitstätten müsste das Land Berlin ca. 50 % mehr Mittel einsetzen.

Teil 4 Mindeststandards zur personellen und sächlichen Ausstattung von Jugendfreizeitstätten<sup>1</sup>

Jugendfreizeitstätten benötigen als Voraussetzung einer qualitativ guten pädagogischen Arbeit verlässliche Rahmenbedingungen. Hierzu gehören eine ausreichende Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal, geeignete räumliche Bedingungen und finanzielle Mittel für die Durchführung der pädagogischen Arbeit.

Das Ergebnis der Berechnungen stellt für die drei Einrichtungstypen fest:

#### **Kleine Einrichtungen**

Dies sind Einrichtungen mit 20 bis 69 Plätzen (Mittelwert 45) und 2.724 optimalen Angebotstunden. Sie benötigen mindestens 2 pädagogische Fachkräfte, 7.500 Euro Honorarmittel, ca. 5.000 Euro Sachmittel und ca. 20.000 Euro Betriebskosten (ohne Mieten). Der Finanzierungsbedarf beträgt mindestens ca. 121.000 Euro.

#### **Mittlere Einrichtungen**

Dies sind Einrichtungen mit 70 – 119 Plätzen (Mittelwert 92) und 4.462 optimalen Angebotsstunden. Sie benötigen mindestens 3 pädagogische Fachkräfte, 15.000 Euro Honorarmittel, ca. 10.000 Euro Sachmittel und ca. 25.000 Euro Betriebskosten (ohne Mieten). Der Finanzierungsbedarf beträgt mindestens ca. 181.000 Euro.

#### **Große Einrichtungen**

Dies sind Einrichtungen mit 120 – 280 Plätzen (Mittelwert 200) und 6.627 optimalen Angebotsstunden. Sie benötigen mindestens 4,5 pädagogische Fachkräfte, 22.500 Euro Honorarmittel, 20.000 Euro Sachmittel und ca. 30.000 Euro Betriebskosten. Der Finanzierungsbedarf beträgt mindestens ca. 269.000 Euro.

---

<sup>1</sup> vgl. „Fortsetzung des Jugendfreizeitstättenberichtes“ Drs15/4585 S. 46 ff.

## Auszug Drucksache 16 / 10 842

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Emine Demirbükten-Wegner (CDU)** vom 30. Mai 2007

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2007) und **Antwort**

### **Wer trägt die Verantwortung für den Finanzierungsnotstand der Jugendfreizeiteinrichtungen?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Prozent der Jugendhilfemittel sind in den letzten 5 Jahren für die Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit in den einzelnen Bezirken ausgegeben und verwendet worden, und warum konnte der gesetzlich vorgeschriebene Mindestaufwand von 10 % der Mittel (§ 45 Abs. 2 AG KJHG) nicht eingehalten werden?

2. Wie will der Senat sicherstellen, dass in allen Bezirken ein angemessener Finanzierungsrahmen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendfreizeitangeboten gesichert wird?

Zu 1. und 2.: Den prozentualen Anteil der Ausgaben für Jugendarbeit an den Jugendhilfemitteln in den Berliner Bezirken zeigt die folgende Tabelle:

\* = Quelle: SenBWF III E 23 - JUHBIS - Jugendhilfe-Betriebsausgaben-Informationssystem

\*\* = Quelle: Sen Fin Haushalt Jugendhilfe Ist 2004 - 2006 (alle Ausgaben nach dem SGB VIII unter Einbezug der

	2002*	2003*	2004**	2005**	2006**
Mitte	6,4%	6,7%	7,9%	9,0%	7,4%
Friedrichshain-Kreuzberg	6,2%	6,2%	7,4%	8,6%	6,0%
Pankow	6,7%	7,3%	6,2%	6,8%	4,9%
Charlottenburg- Wilmersdorf	5,1%	4,8%	4,9%	4,9%	3,9%
Spandau	4,4%	4,6%	5,2%	6,4%	5,3%
Steglitz-Zehlendorf	6,6%	6,6%	7,4%	7,7%	5,7%
Tempelhof-Schöneberg	5,2%	5,6%	6,3%	7,2%	4,3%
Neukölln	4,0%	4,4%	4,9%	5,7%	4,8%
Treptow-Köpenick	7,0%	6,3%	6,3%	7,3%	5,7%
Marzahn-Hellersdorf	7,0%	6,3%	5,4%	6,4%	5,6%
Lichtenberg	7,2%	7,7%	6,5%	8,6%	7,2%
Reinickendorf	6,5%	6,6%	6,7%	7,4%	6,5%
Bezirke insgesamt	6,0%	6,1%	6,3%	7,2%	5,6%
Land (überbezirkliche Förderung)	7,9%	6,7%	5,1%	4,0%	7,0%
Berlin insgesamt	6,4%	6,3%	6,0%	6,3%	6,2%

Kapitel 1000 und 4000 ohne fachspezifisches Splitting) Die Personalanteile Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des öffentlichen Trägers sind nach JUHBIS 2003 geschätzt.

**!!!**...Zur Sicherstellung der Ausstattung und der Qualitätsstandards der Jugendfreizeiteinrichtungen hat die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit den Bezirksämtern bereits Mindeststandards für die personelle und sächliche Ausstattung festgelegt (Fortsetzung des Jugendfreizeitstättenberichts Drs 15/4585). **!!!**

**Arbeitspapier Kiezplenum Sparrplatz vom 09.07.2008**